

BV/2020/326

Beschlussvorlage
öffentlich



Gehwegausbau und Erneuerung der Straßenbeleuchtung Wismarsche Straße

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum:</i> 09.07.2020
<i>Bearbeitung:</i> Cornelia Panke	<i>Verfasser:</i>

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Planung, Umwelt und Landschaftsschutz (Vorberatung)	03.08.2020	Ö
Stadtvertretung (Entscheidung)	03.09.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Für Planungsleistungen erfolgt die Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung PSK 541000-5200-785320 Auszahlungen für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) / Straßen Maßnahme 145 Gehwegausbau Wismarsche Straße i. H. v. 10.000,00 EUR. Die Deckung erfolgt aus nicht gebundenen liquiden Mitteln.

Sachverhalt

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach LEFDRL M-V wurde 2019 abgelehnt, weil die Antragsunterlagen nicht vollständig waren. Grundlegende Fördervoraussetzungen, d.h. Planungsunterlagen sind nicht vorhanden.

Mit Beschluss STV 482-38/2019 v. 02.05.2019 erfolgte die Planungsauftragsvergabe an die ROGA Ingenieurbüro GmbH, Rostock mit der Ergänzung, die Erneuerung der Straßenbeleuchtung mit vorzusehen.

Im HHP 2020 ist kein Ansatz vorhanden, im HHP 2021 sind 148.000 EUR vorgesehen.

Eine Rücksprache mit dem LFI am 11.06.2020 ergab, dass für die Förderperiode bis 2020 finanzielle Mittel nicht mehr vorhanden sind.

In der Sitzung des Bauausschusses am 22.06.2020 wurde angeregt, für die STVS am 03.09.2020 einen Beschluss über eine außerplanmäßige Ausgabe i.H.v. 10.000 EUR für Planungsleistungen vorzusehen. Nach Erarbeitung und Vorlage der Planungsunterlagen ist dann eine grundlegende Fördervoraussetzung gegeben.

In Rücksprache mit dem LFI ist im Dezember 2020 zu erfragen ob eine mögliche Förderperiode nach dem Jahr 2020 aufgelegt wird mit einer neuen LEFDRL. Dann ist ein erneuter Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Ablehnungsbescheid v. 26.04.2019
---	----------------------------------

B. STV 482-38/2019 v. 02.05.19

Planungsauftragsvergabe an
ROGA Ingenieurbüro GmbH, Rostock mit der
Ergänzung, die Straßenbeleuchtung zu
erneuern

HHP 2020 kein Ansatz
HHP 2021 148.000 EUR



Stadt Kröpelin
Der Bürgermeister
Markt 1
18236 Kröpelin

Stadtverwaltung Kröpelin

02. MAI 2019

Eingegangen

E: 03.05.19

Abteilung Zuschuss Infrastruktur

IHRE NACHRICHT	
IHR ZEICHEN	Frau Panke
UNSER ZEICHEN (BITTE ANGEBEN)	LEFD-I-0001/19
ANSPRECHPARTNER	Frau Strauch
TEL	0385 6363-1325
FAX	0385 6363-1390
MAIL	iris.strauch@lfi-mv.de
DATUM	26.04.2019

Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen ländlichen Entwicklung,
Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Deponien
(LEFDRL M-V) vom 20. Juli 2017 (AmtsBl. M-V S. 530) aus Mitteln des ELER (Code 7.4.e)

Ablehnungsbescheid

Ihr Förderantrag vom 31.01.2019

Maßnahme: „Gehwegbau Wismarsche Straße in 18236 Kröpelin,“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrem Antrag vom 31.01.2019, hier eingegangen am 06.02.2019 auf Bewilligung eines
Zuschusses aus Mitteln des ELER (Code 7.4.e) zur Förderung der o.g. Maßnahme kann leider
nicht entsprochen werden.

Begründung:

Laut der dem LFI M-V vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V
übertragenen Aufgaben, prüft das LFI M-V als Bewilligungsstelle die
Förderungsvoraussetzungen und erteilt im Rahmen der vom Land zugewiesenen Fördermittel
den entsprechenden Bewilligungsbescheid.

Nach Durchführung des sechsten Projektauswahlverfahrens am 04.04.2019 konnte Ihr o.a.
Antrag auf Förderung der v.g. Baumaßnahme nicht in die Förderung aufgenommen werden.

Grund hierfür ist, dass grundsätzliche Prüfkriterien (hier: Antragsunterlagen nicht vollständig)
zum Stichtag 31.03.2019 nicht erfüllt wurden.

Damit sind grundlegende Förderungsvoraussetzungen nicht gegeben und der Antrag ist
abzulehnen.

Bei dieser Sachlage haben wir nicht geprüft, ob weitere Ablehnungsgründe vorliegen.

Wir haben unser pflichtgemäßes Ermessen ausgeübt. Ihr Sachverhalt ist nicht so gelagert, dass
er in einem Ausnahmefall eine Abweichung von unserer Förderpraxis begründen könnte. Da er
keine wesentlichen Besonderheiten aufzeigt, ist der Antrag wie in anderen gleichgelagerten
Fällen dem Gebot der Gleichbehandlung folgend abschlägig zu bescheiden.

Grundlagen für diese Entscheidung sind:

- die Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen ländlichen Entwicklung, Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Deponien (LEFDRL M-V) vom 20.07.2017 (AmtsBl. M-V S. 530),
- die Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO), insbesondere § 44 LHO und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) nebst Anlagen in ihren jeweils gültigen Fassungen,
- das Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) -Landesverwaltungsverfahrensgesetz- in der jeweils gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, Werkstr. 213, 19061 Schwerin, erhoben werden.

Außerhalb des Bescheides teilen wir Ihnen mit, dass keine ausreichend freien Haushaltsmittel mehr zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Volker Sasse



Anis Strauch